

Satzung über die Festlegung des Gebietes der Immobilien- und Standortgemeinschaft Mittlere Berliner Straße, Gütersloh sowie über die Erhebung von Abgaben zur Finanzierung von standortbezogenen Maßnahmen nach dem Gesetz über Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISGG NRW) in diesem Gebiet

Aufgrund der §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISGG NRW) vom 10.6.2008 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.6. 2014 (GV. NRW. S. 347), §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.1.2018 (GV. NRW. S. 90) und § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.1.2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Gütersloh am 20.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich der Westseite der Berliner Straße zwischen der Schulstraße und der Königstraße und den Bereich der Ostseite der Berliner Straße zwischen der Strengerstraße und der Nordgrenze des Grundstücks Berliner Straße 24. Die beteiligten Grundstücke sind in der Anlage 1 kartographisch abgegrenzt und in der Anlage 2 aufgelistet. Beide Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Ziele und Maßnahmen

(1) Ziele für das Gebiet der Immobilien- und Standortgemeinschaft sind:

- Hebung der optischen Wirkung und Ausstrahlung des Straßenzugs
- Verbesserung der Atmosphäre des Straßenraums
- Steigerung der Besucherzahlen
- Verbesserung des Standortimages

(2) Zur Erreichung der Ziele sind Maßnahmen in folgenden Investitionsfeldern geplant:

Investitionsfeld ISG Erscheinungsbild

Modernisierung des Erscheinungsbildes auf der Grundlage eines freiraumplanerischen Konzeptes, Straßenillumination auf der Grundlage einer Lichtraumplanung, A-Lagen-Kennzeichnung, ISG-Hausmeisterdienst

Investitionsfeld Image und Belebung

ISG-Inszenierung und Veranstaltungen, ISG-Werbung

Investitionsfeld ISG-Management

Organisation der Projektarbeit, Verwaltung der eingehenden Einnahmen sowie ordnungs- und zweckmäßige Mittelverwendung

(3) Die Ziffern 4, 5 und 6 des Maßnahmen- und Finanzierungskonzeptes sind als Anlage 3 Bestandteil der Satzung, soweit diese den nachfolgenden Satzungsregelungen und dem Gesetz über Immobilien- und Standortgemeinschaften nicht widersprechen. Änderungen am Maßnahmen- und Finanzierungskonzept sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben möglich.

§ 3 Immobilien- und Standortgemeinschaft

Die Immobilien- und Standortgemeinschaft Mittlere Berliner Straße, Gütersloh, in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins (Maßnahmeträger) führt die in § 2 Abs. 2 genannten Maßnahmen durch.

§ 4 Kosten- und Mittelverwendung

(1) Die Kosten für die standortbezogenen Maßnahmen sind in dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept der Immobilien- und Standortgemeinschaft (Anlage 3) dargestellt.

- (2) Die nach dieser Satzung vereinnahmten Gelder werden abzüglich der Kostenpauschale zur Abgeltung des gemeindlichen Aufwands nach § 5 ausschließlich für die im Maßnahmen- und Finanzierungskonzept aufgeführten Maßnahmen verwandt.
- (3) Der Maßnahmeträger hat der Stadt die ordnungs- und zweckmäßige Mittelverwendung einmal jährlich schriftlich nachzuweisen.

§ 5

Kostenpauschale für den gemeindlichen Aufwand

Die Kostenpauschale zur Abgeltung des gemeindlichen Aufwandes beträgt drei vom Hundert des Gesamtbetrages der nach dieser Satzung vereinnahmten Gelder.

§ 6

Abgabentatbestand

Zur Finanzierung der Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 erhebt die Stadt Abgaben für die beteiligten Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung.

§ 7

Verteilungsmaßstab und Abgabesatz

- (1) Der im Maßnahmen- und Finanzierungskonzept dargestellte Gesamtbetrag der ISG-Abgabe in Höhe von 308.846 € wird auf die beteiligten Grundstücke zu $\frac{2}{3}$ nach dem Verhältnis ihrer Einheitswerte und zu $\frac{1}{3}$ nach dem Verhältnis ihrer Grundstücksseiten entlang der Berliner Straße (Frontlänge) verteilt.
- (2) Maßgeblich sind die Einheitswerte im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht.
- (3) Als Frontlänge gilt die Grundstücksseite, die parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Mittelachse der Berliner Straße verläuft.

§ 8

Abgabepflichtige und Ausnahmen

- (1) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist. Mehrere Eigentümerinnen oder Eigentümer haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Eigentümerinnen und Eigentümer entsprechend ihres Miteigentumsanteils am Grundstück abgabepflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers die oder der Erbbauberechtigte.
- (3) Eine Abgabepflicht besteht nicht, wenn
 - Grundstücke wirtschaftlich nicht genutzt werden können,
 - die Nutzung der Grundstücke ausschließlich zu Zwecken des Gemeinbedarfs ausgeübt wird, oder
 - Abgabepflichtige nach Abs. 1 erkennbar keinen Vorteil von den Maßnahmen haben können.

§ 9

Abgabepflicht, Abgabefestsetzung

- (1) Die Abgabepflicht entsteht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Die Abgabe wird einmalig in gesamter Höhe durch Abgabebescheid festgesetzt.

§ 10

Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die festgesetzte Abgabe ist in fünf gleichen Jahresbeträgen zu zahlen. Der erste Jahresbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig. Die vier weiteren Jahresbeträge werden jeweils zum 1. Januar der Jahre 2020 – 2023 fällig, ohne dass es einer weiteren Zahlungsaufforderung bedarf.
- (2) Die Stadt kann im Einzelfall mit den Abgabepflichtigen vereinbaren, dass der Jahresbetrag gestundet oder in Raten gezahlt wird. Hierbei soll ein Zeitraum von sechs Monaten nicht überschritten werden. Zinsen sind nach den Vorschriften der Abgabenordnung zu entrichten.

§ 11

Rückzahlung

Die Stadt zahlt die nicht verwendeten Mittel nach Erhalt von der Immobilien- und Standortgemeinschaft denjenigen, die zum Zeitpunkt der Rückerstattung Grundstückseigentümerinnen, Grundstücks-

eigentümer bzw. Erbbauberechtigte der Grundstücke des in § 1 genannten Gebietes sind, entsprechend dem Verteilungsmaßstab zurück. Eine Verzinsung der zu erstattenden Beträge erfolgt nicht.

§ 12
Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Satzung tritt nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft und 5 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Gütersloh, den 20.12.2018

i.V.
Christine Lang
Erste Beigeordnete